

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Fallingbostal vom 28.11.2011**

Aufgrund der §§ 10, 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, 58 und 76 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Fallingbostal vom 28.11.2011 beschlossen:

§ 1

In § 4 „Übertragung von Zuständigkeiten“ wird der folgende Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Tätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, sowie die in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannte Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten werden dem Hauptamt zugeordnet.

§ 2

§ 5 „Beschließender Ausschuss“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Angelegenheiten der Bauleitplanung (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen, Beschluss zur Bestimmung des Verfahrens der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Erschließungskonzepte im Zuge der Bauleitplanung) auf den für den Baubereich zuständigen Ausschuss übertragen.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2021 befristet.

§ 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 28.11.2011 tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 01.11.2016  
Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin

Thorey